

Satzung Releasing Fachverband Deutschland e.V.

Präambel

Releasing ist eine zeitgemäße Lebenskunst. Der Begriff "Releasing" stammt aus dem amerikanischen Englisch und bedeutet ‚Freisetzen‘, ‚Erlösen‘ und ‚Loslassen‘. Releasing ist praktische Lebensphilosophie, Bewusstseinsarbeit und Selbsthilfe- und Therapiemethode zugleich.

Die Begründer des Releasing, Dr. E.E. Lindwall (1919 – 2007) und seine Frau Ruth, entdeckten nach langen komplementär-medicinischen und spirituellen Forschungen 1978 die Relevanz des universellen Prinzips des Loslassens für die Gesundheit und das Gleichgewicht von Körper, Geist und Seele. Loslassen ermöglicht eine harmonische Lebensgestaltung im Einklang mit dem stetigen Wandel des Lebens.

Darüber hinaus sensibilisiert das Loslassen begrenzender Identifikationen - wie zum Beispiel negativer Selbstbilder und Glaubenssätze, verletzter Gefühle, destruktiver Verhaltensweisen und unerlöster seelischer Erinnerungen - das Bewusstsein für den Entwicklungsweg der Seele und die Dimension des Selbst.

Releasing befähigt zur Wahrnehmung schöpferischer Impulse aus dem Selbst. Es initiiert ein sinnvolles, kreatives und gelingendes Leben, durch das die Seele ihr Potenzial im privaten und beruflichen Alltag verwirklichen kann.

Releasing findet seine Anwendung im Bereich der ganzheitlichen Medizin (Prävention, Psychosomatik, Rehabilitation), in der humanistischen und transpersonal orientierten Psychotherapie, im beruflichen Coaching und Training. Weitere Praxisfelder sind die psychosoziale Selbsthilfe, Lebensberatung und Gruppenarbeit, Geburtsvorbereitung, Seelsorge, die Trauer- und Sterbebegleitung, kreative und künstlerische Berufe sowie die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung.

Als angewandte Methode beinhaltet Releasing einige wesentliche Kernelemente:

- Die innere Sammlung und Hinwendung zu einer transzendenten Instanz, die subjektiv als intelligente, kreative und bedingungslos liebende Kraft erfahren werden kann.
- Ein Zustand der vertieften Selbstwahrnehmung, in dem blockierende Erinnerungen, Emotionen und Überzeugungen ebenso wie innere Einsichten, Intuitionen und Erkenntnisse leichter zugänglich sind als im normalen Alltagsbewusstsein. In der klassischen Form des Releasings wird dieser Zustand durch eine angeleitete Tiefenentspannung herbeigeführt.
- Die Begegnung und die wertschätzende Kommunikation zwischen Releasing-KlientIn und BegleiterIn auf der Grundlage von Empathie und Mitgefühl. So entsteht ein heilsamer Raum, der es dem Klienten/der Klientin ermöglicht, diejenigen Bewusstseinsinhalte zu fokussieren, die in der Folge losgelassen werden.
- Das Loslassen geschieht durch die Formulierung und das bewusste Aussprechen von so genannten Releasing-Sätzen. Seelische Aspekte und Potenziale, die zuvor unbewusst waren, können nun integriert werden.
- Der Loslassprozess führt zu größerer Durchlässigkeit für die schöpferischen Impulse aus dem Selbst, zu innerer Freiheit und neuer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit. Einsichten und Erkenntnisse, die in diesem Prozess gewonnen wurden, werden durch geeignete Affirmationen bekräftigt.

Aufbauend auf diese Kernelemente ist die praktische Releasingarbeit zugleich ein offenes und flexibles System, das durch Elemente anderer Formen von Bewusstseins- und Körperarbeit ergänzt werden kann.

Releasing ist ein effektives, zukunftsweisendes Werkzeug für die Evolution des menschlichen Bewusstseins. Releasing ermutigt Menschen darin, verantwortlich und kreativ an der Gestaltung von zeitgemäßen Lösungen für persönliche, gesellschaftliche und globale Herausforderungen mitzuwirken.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Releasing Fachverband Deutschland e.V. – RFVD e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Schlagsdorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Grevesmühlen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der RFVD ist ein Zusammenschluss von natürlichen wie juristischen Personen, Personengesellschaften und Institutionen, der sich zum Ziel gesetzt hat, berufsgruppen- und schulenübergreifend das Releasing und dessen Ausübung, im Sinne des in der Präambel beschriebenen Textes, und damit die öffentliche Bildung und Gesundheit zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung und Verbreitung von Informationen über Releasing sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen sowie Förderung der Forschung zu Releasing
- Anerkennung und Förderung von Releasing im Gesundheitswesen, in Bildung und Wissenschaft
- Einbeziehung von Releasing in das Gesundheits- und Bildungswesen, im Rahmen des rechtlich Gegebenen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Releasern und anderen im sozialen, psychologischen, therapeutischen, ärztlichen, gesundheitspolitischen und bildenden Bereich Tätigen
- Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zum Releasing
- Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Releasern
- Förderung der arbeitsfeld-, berufsgruppen- und schulenübergreifenden Vernetzung von professionellen Releasern
- Erarbeitung und Durchsetzung von ethischen Grundlagen und Qualitätsrichtlinien, die den Nutzern von Releasing Orientierung und Sicherheit bieten
- Qualitätssicherung durch Weiterentwicklung von Weiterbildungsstandards und Evaluationskriterien sowie durch Vergabe von Zertifikaten und Akkreditierung von Ausbildungseinrichtungen
- Förderung und Unterstützung von Forschungsprojekten über Bedingungen und Wirkungen von Releasing zum Beispiel in den Bereichen öffentliche Gesundheitspflege und Bildung sowie deren Dokumentation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff, AO und § 10b EStG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Auslagenerstattung im steuerlich unbedenklichen Umfang ist möglich.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen werden, die bereit sind, den Satzungszweck und dessen Ziele schriftlich anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
 - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Qualifikation in Releasing entsprechend der Richtlinien des RFVD nachweisen kann.
 - b) Ordentliches Mitglied kann eine juristische Person, Personengesellschaft oder eine Institution werden, die Releasing durchführt bzw. lehrt und deren Arbeitsziele, Satzung oder Weiterbildungsrichtlinien mit den Zielen des RFVD vereinbar sind.
 - c) Ordentliche Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsveranstaltungen.
- (5) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in curricularer Weiterbildung in Releasing entsprechend der Richtlinien des RFVD befindet.
 - a) Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 - b) Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
 - c) Sie müssen nachweisen, dass sie in Ausbildung sind.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verbandszweck materiell und ideell fördern und unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (7) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den RFVD und das Releasing verdient gemacht haben und vom Vorstand dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Insbesondere verpflichten sie sich zur Einhaltung der vom Verband erarbeiteten ethischen Grundlagen und Qualitätsrichtlinien.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendungen pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung nach schriftlichem positivem Bescheid.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten entrichtet, gilt als aus dem RFVD ausgeschlossen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen einschließlich der vom Verein festgelegten ethischen Grundlagen und Qualitätsrichtlinien verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des RFVD sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat sowie bei Bedarf Arbeits- und / oder Projektgruppen bilden und Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des/der Kassenwartes/-wartin sowie des/der Rechnungsprüfers/in
 - b. Entgegennahme des Jahres-, Kassen-, und Rechnungsprüfungsberichtes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes

- d. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen in einer Beitragsordnung
- e. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,-
- f. Satzungsänderungen
- g. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen, oder wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch ordnungsgemäße Versendung der Einladungen ein, die auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Monate vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens einen Monat vorher. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Hierfür wichtige Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Rechenschaftsbericht usw. sollen beigelegt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Die Anträge sind möglichst mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, ebenso Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Eine/r der Vorstandsmitglieder leitet die Versammlung
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig, juristische Personen oder Personenvereinigungen nachweislich ordnungsgemäß vertreten sein.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/n der Schriftführer/in zu führen und von ihm/ihr sowie einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen und jedem Mitglied in einem angemessenen Zeitraum nach der Mitgliederversammlung in Abschrift zur Kenntnis zu geben. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn der Versammlung von dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder gewählt.
- (8) Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Vorstandsmitglieder. Soweit erforderlich, findet bei Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Für jedes Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Das Stimmrecht ist in diesem Fall nicht übertragbar.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in, die/den die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen hat.
- (7) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die Aktivitäten des Vereins gemäß der Vereinszwecke zu entwickeln und zu gestalten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d. Ernennung einer Geschäftsführung
- e. Erstellung und Vorlage der Jahres- und Kassenberichte sowie des Haushaltsplanes
- f. Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren

- g. Beschlussfassung einer Entgelts- und Benutzungsordnung bei Inanspruchnahme von Vereinsleistungen
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Entscheidungen über Beitritte zu Vereinigungen
 - j. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren, insbesondere auf eine hauptamtlich bestellte Geschäftsführung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt eine/r der Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich verlangt.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls fernmündlich oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann jederzeit je Veranlassung auf die Einhaltung von Ladungsfristen verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied unabhkömmlich ist, kann es ein Mitglied seines Vertrauens als VertreterIn benennen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren, fernmündlich, fernschriftlich oder im Rahmen von Netzkonferenzen o.ä. gefasst werden.
- (5) Der Vorstand oder die Geschäftsführung besorgt im Übrigen die Anfertigung eines allgemeinen Sitzungsprotokolls, welches allen Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen vorzulegen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung kein Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes eingeht. Das Protokoll soll wenigstens Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Amtszeit des/der RechnungsprüferIn entspricht einem Jahr.
- (2) Der/Die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes und der/des Kassenswartes/in nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Der/Die Rechnungsprüfer/in kann nach eigenem Ermessen unter betriebswirtschaftlicher Beachtung der Finanzkraft des Vereins zur Rechnungsprüfung vereidigte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen, welche gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren haben. Eine Verpflichtung dazu besteht nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich für den Einzelfall beschließt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sternenbrücke e.V. in Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Hitdorf, 03.05.2019

(Ort) (Datum)

.....

Vorstand

.....

Vorstand

.....

Schriftführer/in